

Nach dem Sturm Ela

Die bisher häufigsten Fragen rund um Verkehrssicherungspflicht und Haftung



Wer muss Bäume von meinem Grundstück entfernen, die vom Nachbargrundstück umgestürzt sind?

Der Eigentümer einer Waldfläche ist für die Bäume, die von dort aus auf anderen Besitz fallen, verantwortlich. Das ergibt sich aus § 1004 BGB. Durch die sogenannte Störerhaftung sind Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer dazu verpflichtet, Bäume und Äste, die auf ein anderes Grundstück gefallen sind, entfernen zu lassen. Tun sie dies nicht von allein, kann der betroffene Grundstücksnachbar die Beseitigung der Bäume von seinem Grundstück gerichtlich durchsetzen. Da dies sehr lange dauert, kann er den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern eine Frist zur Beseitigung setzen und in dem Zuge androhen, nach fruchtlosem Fristablauf die Bäume selber zu entfernen. Der Grundstücksnachbar kann sich dann die Kosten ggf. gerichtlich vom Waldbesitzer wiederholen. Auch kann beispielsweise bei Gefahr im Verzug die Stadt eine Räumung der Straße veranlassen bzw. die Feuerwehr die Bäume/ Äste entfernen. Die Kosten muss dann u.U. ebenfalls der Eigentümer der Bäume tragen.

Muss ich meine Waldwege räumen?

Die eigenen Forstwege müssen nicht zwingend geräumt werden. Im Zuge der Bewirtschaftung, Arbeitssicherheit und aufgrund der Lenkung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist dies natürlich nur zu empfehlen.

Achtung: Eine offensichtlich gewollte Waldsperrung (ein Baum am Anfang des Weges) ist hiervon nicht abgedeckt.

Wer haftet für Schäden an meinem Grundstück oder Haus, wenn ein Baum vom Nachbargrundstück umstürzt?

War die Ursache der Störung höhere Gewalt (wie z. B. Sturm Ela), kann der Geschädigte über die Beseitigung der Bäume hinaus keinen Schadensersatz vom Störer (Waldbesitzer), zum Beispiel für einen beschädigten Gartenzaun oder ein beschädigtes Fahrzeug verlangen. Wie und ob die Schäden von den Gebäudeversicherungen übernommen werden, sollte mit diesen geklärt werden.

Was gilt nun in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

Für den Staatswald gilt hier Ziff. 2 Abs. 6 der Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht. Die gleichen Überlegungen gelten aber auch für private oder kommunale Waldbesitzer.

§ 2 Abs. 6 lautet: "Ergänzend zu den 18-monatigen Regelkontrollen bzw. den halbjährlichen Kontrollen in den Fällen besonderer Gefahrenlagen sind nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm der Windstärke 11, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) Zusatzkontrollen erforderlich. Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Försterin und jeder Förster (bzw. sein Vertreter bzw. seine Vertreterin) eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Zusatzkontrolle vornehmen muss. Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen."

Wie schnell müssen Orte mit berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs gesichert werden? Erfolgt ansonsten eine Absperrung?

Ab Kenntnisstand (Hinweis von Waldbesuchern/eigene Feststellung) von Megagefahren muss der Waldbesitzer tätig werden und diese unverzüglich beseitigen. Da es derzeit schwierig sein dürfte, kurzfristig Unternehmer zu finden, sollte der Waldbesitzer zumindest auf die Gefahr hinweisen und z.B. Bänke, Infotafeln und andere Einrichtungen absperren (Flutterband). Diese kleineren Sperrungen sind kurz dem zuständigen Forstamt formlos zu melden. Wir machen da kein formelles Verfahren draus. Der Waldbesitzer sollte im Anschluss versuchen, die Gefahr zügig beseitigen zu lassen. Eine Dokumentation des Vorgehens ist in jedem Fall zu empfehlen (Sichtung/Hinweis / Sperrung /Anfrage Unternehmer).

Wer haftet, wenn bei jetzt unzählig auftretenden Megagefahren kein Unternehmer verfügbar ist?

Auch hier gilt wieder: Der Waldbesitzer sollte versuchen, die Gefahren so zügig wie möglich zu beseitigen. Ist aufgrund fehlender Kapazitäten kein Unternehmer / Feuerwehr verfügbar, so sollte er dies dokumentieren und ggf. in Absprache mit dem Forstamt den Weg bzw. bei großflächigem Schaden die Fläche sperren.